

ZVEI Merkblatt Nr. 36

Ausgabe Dezember 2020

Versand von Lithium-Ionen-Batterien und Lithium-Ionen-Batterien in/mit Geräten: Umsetzung der Gefahrgut-Vorschriften

Allgemeines

Lithium-Ionen-Batterien sind im internationalen Transportrecht als "Gefahrgut" eingestuft. Damit sind für sie die vielfältigen Vorschriften für Gefahrgut-Beförderung relevant. Die sichere Beförderung gefährlicher Güter liegt im Interesse der verladenden Wirtschaft, der beauftragten Transportunternehmen sowie aller weiteren Beteiligten innerhalb der Transportkette von Lithium-Ionen-Batterien.

Die folgenden Hinweise beruhen auf Empfehlungen des ZVEI. Diese sollen eine erste praktische Orientierung zu den Vorschriften für die Beförderung von Lithium-Ionen-Batterien und Lithium-Ionen-Batterien in/mit Geräten liefern.

In jedem Falle ist es erforderlich, sich über Einzelheiten in den Vorschriften selber zu informieren. Maßgeblich sind die Vorschriften wie unten aufgeführt. Sie müssen vom Versender bei jedem gewerblichen Versand von Lithium-Ionen-Batterien in eigener Verantwortung eingehalten werden.

Insbesondere der Energiegehalt ist neben weiteren Kriterien entscheidend dafür, welche Gefahrgutregelungen für den Transport von Lithium-Ionen-Batterien berücksichtigt werden müssen. Für Batterien mit einer Nennenergie bis zu 100 Wh gelten aufgrund einer Ausnahmeregelung des Gefahrgutrechts vereinfachte Anforderungen.

Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von mehr als 100 Wh sind dagegen immer als Gefahrgut der Klasse 9 zu behandeln.

Die folgenden Vorschriften gelten für die verschiedenen Verkehrsträger:

Straße / Schiene: ADR/RID

Seefracht: IMDG Code

· Luftfracht: IATA DGR.

Die Vorschriften werden alle ein bis zwei Jahre aktualisiert.

Lithium-Ionen-Batterien werden wie folgt eingestuft:

- UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien
- UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen
- UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt

Im Einzelfall kann die Einbeziehung eines Gefahrgutexperten erforderlich sein.

Für die Auslegung und den Vollzug der einschlägigen Vorschriften sind die Länderbehörden zuständig, die im Rahmen ihres Ermessens eigene, auch von diesen Hinweisen abweichende, Entscheidungen treffen können.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung und Abfassung dieser Empfehlungen kann für den Inhalt und die Vollständigkeit dieser Ausführungen keine Haftung übernommen werden.

Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

Accord européen relatif au transport international des marchandises **ADR**

Dangereuses par Route, (Europäisches Übereinkommen über die

internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

RID

Règlement concernant le transport International ferroviaire de marchandises Dangereuses (Regelung zur internationalen Beförderung

gefährlicher Güter im Schienenverkehr)

IMDG Code International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Code

für die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen)

International Air Transport Association Dangerous Goods Regulations **IATA DGR**

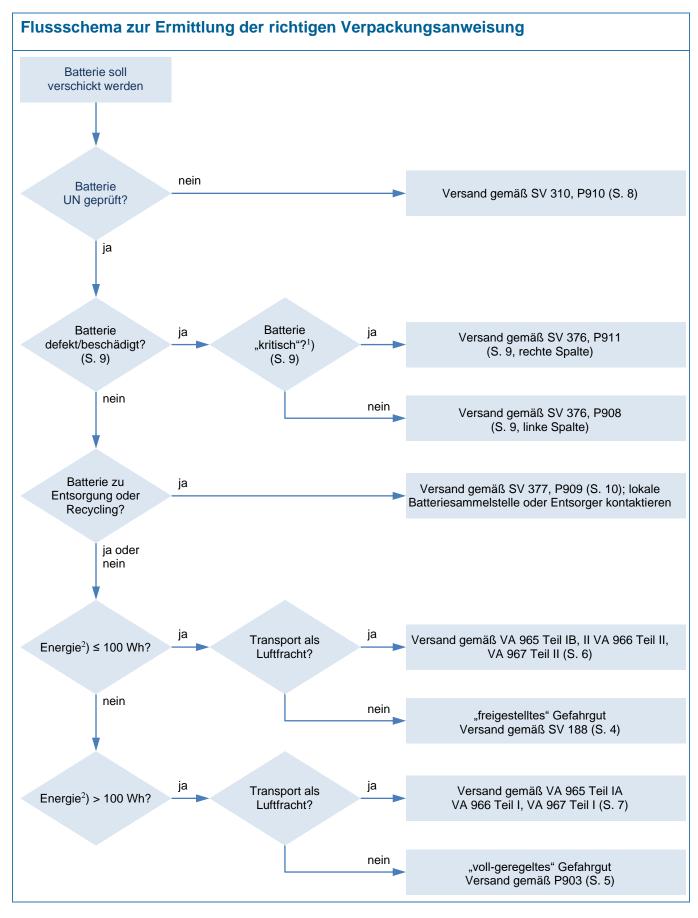
(Internationale Luftverkehrs-Vereinigung Gefahrgutvorschriften)

PI Packing Instruction (Verpackungsanweisung)

SV Sondervorschrift

Verpackungsanweisung **VA**

n/a nicht anwendbar



Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Angaben auf Seite 1 und die weiteren Anforderungen auf Seite 11.

¹⁾ Im Zweifelsfall den Hersteller hinzuziehen

²) (Nenn-)Energie [Wh] = Kapazität [Ah] × Spannung [V] (s. Typenschild)

Verkehrsträger	Straße/Schiene (ADF	R/RID), Seefracht (IMDG Co	ode)
Nennenergie	≤ 100 Wh (pro Batterie)		
Benennung und Beschreibung	Batterien (ohne Gerät)	Batterien mit Ausrüstungen verpackt³) (mindestens 1 Batterie beigelegt)	Batterien in Ausrüstungen ³) (in Gerät eingesteckt/eingebaut)
Sondervorschrift/ Verpackungsvorschrift	ADR/RID SV 188, IMDG Code SV 188		
Max. Stückzahl	n/a		
Gewichtsbegrenzung	30 kg brutto (pro Versandstück)	n/a	
Verpackung	Innenverpackungen müssen die Batterien Kurzschluss zu sichern. Starke Außenverpackung, z.B. Versandkart (Falltest erfüllt: Inhalt darf nicht beschädig	Starke Aussenverpackung Schutz gegen unbeabsichtigte Inbetriebsetzun Schutz gegen Kurzschluss	
Kennzeichnung Versandstück	Kennzeichen für Lithiumbatterien Kennzeichen für Lithiumbatterien UN 3480 UN 3481		Nennzeichen für Lithiumbatterien W 3481 Nicht anwendbar, außer es sind mehr als 2 Batterien eingebaut oder die Sendung besteht aus mehr als 2 Versandstücken
Kennzeichnung Seefracht-Container	nein		
Beförderungspapier	n/a		n/a
Sonstiges	Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter e	entsprechend ihren Aufgaben und Verantwortlichkeit	en

 $^{^3)}$ "Ausrüstung" ist ein Gerät, für dessen Betrieb die Lithiumbatterien elektrische Energie liefern.

Verkehrsträger	Straße / Schiene (ADR/RID	,, seemacht (hviba code)				
Nennenergie	> 100 Wh (pro Batterie)					
Benennung und Beschreibung	Batterien (ohne Gerät)	Batterien mit Ausrüstungen verpackt (mindestens 1 Batterie beigelegt)	Batterien in Ausrüstungen (in Gerät eingesteckt / eingebaut)			
Sondervorschrift/ Verpackungsvorschrift	P903, LP903	SV 390, P903, LP903				
Max. Stückzahl	ADR 1.1.3.6: max. 333 kg (pro Transporteinheit, z.B. LKW inkl. Anhänger) bei Überschreitung weitere Anforderungen an Fahrzeugausrüstung und -führer					
Gewichtsbegrenzung	n/a					
Verpackung	Batterien müssen vor Beschädigungen beim Eir der Verpackung geschützt sein. Batterien müssen gegen Kurzschuss geschützt s Zusätzliche Anforderungen für Batterien mit m UN geprüfte Verpackung (Verpackungsgruppe	Starke Aussenverpackung Schutz gegen unbeabsichtigte Inbetriebsetzu Schutz gegen Kurzschluss				
Kennzeichnung Versandstück	Gefahrzettel Nr. 9A (10 cm x 10 cm) ADR: UN 3480 IMDG Code: LITHIUM-ION BATTERIES UN 3480	ADR: UN 3481 IMDG Code: LITHIUM-ION BATTERIES PACKED WITH EQUIPM LITHIUM-ION BATTERIES CONTAINED IN EQUIPM				
Kennzeichnung Seefracht-Container	Großzettel (mind. 25 cm x 25 cm)					
Beförderungspapier	UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, (E) Anzahl und Beschreibung Versandstücke (z.B. 1 Kiste aus Pappe) Gewicht Batterien (z.B. xx kg) Adresse von Absender und Empfänger Seefracht (IMDG Code): (Sprache Englisch) IMO-DANGEROUS GOODS DECLARATION (SOLAS 74, KAP. VII, REG 5, MARPOL 73/79,	UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN MIT AUSTRÜSTUNGEN VERPACKT, 9, (E) Anzahl und Beschreibung Versandstücke (z.B. 1 Kiste aus Pappe) Gewicht Batterien (z.B. xx kg) Adresse von Absender und Empfänger Seefracht (IMDG Code): (Sprache Englisch) IMO-DANGEROUS GOODS DECLARATION (SOLAS 74, KAP. VII, REG 5, MARPOL 73/79,	UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSTRÜSTUNGEN, 9, (E) Anzahl und Beschreibung Versandstücke (z.B. 1 Kiste aus Pappe) Gewicht Batterien (z.B. xx kg) Adresse von Absender und Empfänger Seefracht (IMDG Code): (Sprache Englisch) IMO-DANGEROUS GOODS DECLARATION (SOLAS 74, KAP. VII, REG 5, MARPOL 73/79,			
	ANNEX III REG. 4 OF IMDG-CODE)	ANNEX III REG. 4 OF IMDG-CODE)	ANNEX III REG. 4 OF IMDG-CODE)			

⁴⁾ Das Bild zeigt eine Batterie in einer Ausrüstung sowie eine Batterie mit einer Ausrüstung verpackt. Für solche Kombinationen gibt es seit dem ADR 2021 in SV 390 und P903 detaillierte Festlegungen mit dem Ziel, sie mit der Sonderbestimmung A 181 im Luftverkehr zu harmonisieren.

Verkehrsträger	Luftverkehr (IATA)			
Nennenergie	≤ 100 Wh (pro Batterie)			
Benennung und Beschreibung	Batterien (ohne Gerät)		Batterien mit Ausrüstungen 5) verpackt (mindestens 1 Batterie beigelegt)	Batterien in Ausrüstungen 5) (in Gerät eingesteckt/ eingebaut)
Verpackungs-	IATA VA965 Teil IB	IATA VA965 Teil II	IATA VA966 Teil II	IATA VA967 Teil II
vorschrift Max. Stückzahl	frei (mehr als 2 Batterien pro Versandstück)	Batterien pro Versandstück Versandstück pro Sendung Versandstück pro Umverpackung	Anzahl wie für Betrieb erforderlich, plus 2 Ersatz	n/a
Gewichtsbegrenzung	Passagierflugzeug: verboten nur Frachtflugzeug: 10 kg netto Batteriegewicht (pro Versandstück)	Passagier- und Frachtflugzeug: 5 Versandstück	kg netto Batteriegewicht pro	
Verpackung	Starke Aussenverpackung (Versandkarton). Innenverpackungen, die die Batterien vollständig umschl Schutz vor Bewegungen innerhalb der Verpackung; Schutz gegen Kurzschluss	ießen;		Starke starre Außenverpackung oder gleichwertiger Schutz der Batterie durch das Gerät Schutz gegen unbeabsichtigt Inbetriebsetzung. Schutz vor Bewegungen innerhalb der Verpackung; Schutz gegen Kurzschluss
Kennzeichnung Versandstück	LITHIUM ION BATTERIES, UN 3480, Batteriegewicht (z.B. Nettogewicht xx kg) Anschrift Absender/Empfänger	CARGO AIRCRAFT ONLY		Nicht anwendbar, außer es sind mehr als 2 Batterien eingebaut oder die Sendung besteht aus mehr als 2 Versandstücken
	UN 3480	UN 3480	UN 3481	UN 3481
Beförderungspapier	Shipper's Declaration (Versendererklärung): UN 3480, Lithium ion batteries, 9, // Fibreboard box(es) x kg // 965 // IB, s. <u>Beispiel 1</u> , Feld "PASSENGER AND CARGO AIRCRAFT" streichen	n/a	n/a	n/a
Eintrag in Luftfrachtbrief (Air Waybill)	Im Feld "Handling Information": "Dangerous Goods as per Shipper's Declaration CAO"	Im Feld "Nature and Quantity of Goods": "Lithium ion batteries in compliance with section II of PI 965 CAO", s. <u>Beispiel 2</u>	Im Feld "Nature and Quantity of Goods": "Lithium ion batteries in compliance with section II of PI 966"	Nur bei mehr als 2 Batterier im Versandstück, im Feld "Nature and Quantity of Goods": "Lithium ion batter in compliance with section I of PI 967"
Sonstiges	Offizielle IATA-Schulung durch zugelassenen Trainer	Batterien ≤ 2,7 Wh: Maximale Menge: 2,5 kg		
00.101.800		Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben und		
20.13.180	erforderlich; falls nicht vorhanden, externer Experte erforderlich.	Unterweisung der beteiligten I Verantwortlichkeiten.	Mitarbeiter entsprechend ihren Au	fgaben und

 $\underline{\text{Beispiel 1}} \text{ Shipper's Declaration Lithiumbatterien VA 965 Teil IB}$

Shipper's Declaration Completion

	Dangerous Goods Identif	ication			L1	
UN or ID No.	Proper Shipping Name	Class or Division (Subsidiary Risk)	Packing Group	Quality and Type of packing	Packing Inst.	Authorisation
UN 3480	Lithium ion batteries	II	~	1 Fibreboard box x 5,5 kg G	965	18

 $\underline{\text{Beispiel 2}} \text{ Luftfrachtbrief Lithiumbatterien VA 965 Teil II}$

Consignment Containing Lithium Batteries Packed According to Section II of PI 965—970

*	irport of Destination	on	Requested Fligh	MOate Am	ount of Insurance	INSURVANCE - If carrier offers insurance requested in accordance with the condit to be insured in figures in box marked "x	tions thereof, indicate amoun
Handling I	nformation					::	SCI
No. of Gross kg Rate Class Pleces Weight b Rate Class			Chargeable Weight	Rate Charge	Total	Quantity of Goods ions of Volume)	
						Lithium ion b in compliance Section II of	with

⁵) "Ausrüstung" ist ein Gerät, für dessen Betrieb die Lithiumbatterien elektrische Energie liefern.

Verkehrsträger	Luftverkehr (IATA)					
Nennenergie	> 100 Wh (pro Batterie)					
Benennung und Beschreibung	Batterien (ohne Gerät)	Batterien mit Ausrüstung verpackt (mindestens 1 Batterie beigelegt)	Batterien in Ausrüstungen (in Gerät eingesteckt/eingebaut)			
Verpackungsvorschrift	IATA VA965 Teil IA	IATA VA966 Teil I	IATA VA967 Teil I			
Max. Stückzahl	n/a	Anzahl wie für Betrieb erforderlich, plus 2 n/a Ersatz				
Gewichtsbegrenzung	Passagierflugzeug: verboten nur Frachtflugzeug: 35 kg netto Batteriegewicht (pro Versandstück)	Passagierflugzeug: 5 kg netto Batteriegewicht (p nur Frachtflugzeug: 35 kg netto Batteriegewicht				
Verpackung	Innenverpackungen müssen die Batterien komplett umschließen, die Batterien sind gegen Kurzschluss zu sichern UN geprüfte Verpackung (Verpackungsgruppe II: z.B. UN/4G/Y30/)	Innenverpackungen müssen die Batterien komplett umschließen, die Batterien sind gegen Kurzschluss zu sichern UN geprüfte Verpackung (Verpackungsgruppe II: z.B. UN/4G/Y30/)	Starke starre Außenverpackung oder gleichwertiger Schutz der Batterie durch das Gerät Schutz gegen unbeabsichtigte Inbetriebsetzung. Schutz vor Bewegungen innerhalb der Verpackung; Schutz gegen Kurzschluss			
Kennzeichnung Versandstück	LITHIUM ION BATTERIES, UN 3480 Net weight (NET QTY)	LITHIUM ION BATTERIES PACKED WITH EQUIPMENT, UN 3481 Net weight (NET QTY)	LITHIUM ION BATTERIES CONTAINED IN EQUIPMENT, UN 3481 Net weight (NET QTY)			
	Anschrift Absender/Empfänger GARGO AIRCRAFT ONLY FORBIODEN IN PASSEMEST AIRCRAFT	Anschrift Absender/Empfänger	Anschrift Absender/Empfänger			
Beförderungspapier	Versendererklärung für Gefahrgut: UN 3480, Lithium ion batteries, 9 // 965, Feld "PASSENGER AND CARGO AIRCRAFT" streichen	Versendererklärung für Gefahrgut: UN 3481, Lithium ion batteries packed with equipment, 9 // 966	Versendererklärung für Gefahrgut: UN 3481, Lithium ion batteries contained in equipment, 9 // 967			
Eintrag in Luftfrachtbrief (Air Waybill)	Im Feld "Handling Information": "Dangerous Goods as per Shipper's Declaration CAO"	Im Feld "Handling Information": "Dangerous Goods as per Shipper's Declaration	" , s. <u>Beispiel 3</u>			
, ,	Bei einer Sendung mit gefährlichen Gütern und nicht gr gefährlichen Gütern ergänzt werden.	efährlichen Gütern muss im Feld "Handling Inform	ation" die Anzahl der Versandstücke mit			
Sonstiges	Offizielle IATA Schulung durch zugelassenen Trainer erf	forderlich. Falls nicht vorhanden, externer Experte	erforderlich.			
	Ladezustand (SoC) darf 30 % nicht überschreiten.					
	Sonderbestimmungen: A88, A99, A154, A164, A181, A	.183, A185, A201, A206, A331, A334, A802				

<u>Beispiel 3</u> Luftfrachtbrief mit 5 Versandstücken mit Lithiumbatterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt zusammen mit 20 Versandstücken mit ungefährlichen Gütern (wie z.B. herkömmliche, netzbetriebene Geräte mit Kabel).

For a Shipment Containing Dangerous Goods and Non-Dangerous Goods

Aut	port of Desi	ination	1	tequested Flight/Di	ate /	Amount of insurance	INSURANCE — If carrier offers in requested in accordance with the co to be insured in figures in box marke	surance, and such insurance is inditions thereof, indicate amoun ind "Amount of insurance".
	Packa		Dangerous	Goods as	per attach	ed Shipper's	Declaration	SCI
No. of Pieces	Gross Weight	kg Ib	Rate Class Commodity Item No.	Chargeable Weight	Rate Charge	Total	Nature an (incl. Din	d Quantity of Goods rensions of Volume)
RCP						II.	11	

Verkehrsträger	Prototypen Straße / Schiene / See	Prototypen Luft
Beschreibung	Prototypen: Lithiumbatterien, die nicht nach UN Handbuch Prüfungen ur in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt Transport ausschließlich von: • kleinen Produktionsserien von max. 100 Batterien (IATA: Jahresproduk • Prototypen für Prüfzwecke	nd Kriterien, Kapitel 38.3 geprüft sind; Lithiumbatterien; Lithiumbatterien
Sondervorschrift/ Verpackungsvorschrift	ADR/RID/IMDG Code SV 310, P910	IATA DGR SV A88, P910 (nur mit Genehmigung der Luftfahrtbehörde des Versandlandes) Bemerkung: nach/über/via USA zusätzlich Genehmigung der US-Behörde (DOT) notwendig
Max. Stückzahl	s. oben	wie in Genehmigung angegeben
Gewichtsbegrenzung	n/a	wie in Genehmigung angegeben
Verpackung	UN-geprüfte Verpackung (Verpackungsgruppe II, z.B. Kiste aus Pappe): z.B. UN 4G/Y30/) • jede Batterie einzeln verpacken, z.B. in Plastikbeutel • Verpackung mit Vermikulit auspolstern • Sicherung gegen Bewegung innerhalb der Außenverpackung	wie in Genehmigung angegeben
Kennzeichnung Versandstück	ADR/RID: UN 3480 IMDG Code: LITHIUM-ION BATTERIES UN 3480 (100 x 100 mm)	wie in Genehmigung angegeben
Beförderungspapier	Anschrift Absender/Empfänger: UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, (E) Anzahl Verpackungen und Verpackungstyp (z.B. 1 Kiste aus Pappe) Batteriegewicht (z.B. xx kg) "BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 310" IMDG Code: IMO-DANGEROUS GOODS DECLARATION (SOLAS 74, KAP. VII), REG 5, MARPOL 73/79, ANNEX III REG. 4 OF IMDG-CODE	wie in Genehmigung angegeben
Sonstiges	Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten	wie in Genehmigung angegeben

Verkehrsträger	Beschädigte oder defekte Batterien Straße / Schiene / See	
Sondervorschrift/ Verpackungsvorschrift	SV 376, P908	SV 376, P911
Kriterien für "beschädigt oder defekt"	"Nicht kritisch" ⁶) (voraussichtlich keine Gefahr während Transport) Solche Batterien sind nicht konform mit dem geprüften Typ nach der anzuwendenden Anforderungen des UN Handbuchs Prüfungen und Kriterien, Kapitel 38.3 Das beinhaltet: Batterien, die aus Sicherheitsgründen als defekt identifiziert worden sind ausgelaufene oder entgaste Batterien,	"Kritisch" ⁶) (voraussichtlich Gefahr während Transport) Batterien, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen
	Batterien, die vor der Beförderung nicht diagnostiziert werden können, oder Batterien, die eine äußerliche oder mechanische Beschädigung erlitten haben. Bei der Beurteilung, ob eine Zelle oder Batterie beschädigt oder defekt ist, muss eine Einschätzung oder Bewertung auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers oder eines technischen Sachverständigen mit Kenntnis. der Sicherheitsmerkmale der Zelle oder der Batterie durchgeführt werden. Eine Einschätzung oder Bewertung kann unter anderem die in der SV 376 angegebenen Kriterien umfassen.	
Max. Stückzahl	n/a	
Gewichtsbegrenzung	Wenn die Nettomasse einer Batterie 30 kg überschreitet, darf die Außenverpackung nur eine einzelne Batterie enthalten.	
Verpackung	Jede Batterie einzeln in dichte Innenverpackung (Auslaufschutz und Schutz vor Kurzschluss) UN geprüft (Verpackungsgruppe II), z.B. Kiste aus Pappe, für alle Batterietypen Sichern gegen Bewegung innerhalb der Außenverpackung durch Füllstoff Iuftdichte Verpackungen nur mit Entlüftungseinrichtung gefüllt mit nicht brennbarem und nichtleitfähigem Wärmedämmstoff, Baustoffklasse A1 oder A2 ("nicht brennbar", z.B. Steinwolle, Glaswolle, Schaumglas, Vermikulit) genügend Aufsaugmaterial, um austretenden Elektrolyt aufzusaugen	 Die Verpackung muss bei einer schnellen Zerlegung, einer gefährliche Reaktion, einer Flammenbildung, einer gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe der Zellen oder Batterien in der Lage sein, bestimmt in P911 aufgeführte Prüfanforderungen zu erfüllen. Die zusätzlichen Prüfanforderungen müssen durch eine von der zuständigen Behörde festgelegte Prüfung überprüft werden. Auf Anfrage muss ein Überprüfungsbericht zur Verfügung gestellt werden, so wie in P911 festgelegt. Die Zellen oder Batterien müssen gegen Kurzschluss geschützt sein. Alternative Verpackungs- und/oder Beförderungsbedingungen dürfer von der zuständigen Behörde zugelassen werden (in Deutschland: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, BAM); genaue Anforderungen werden in der Zulassung genannt.
Kennzeichnung Versandstück	UN 3480 BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN UN 3481 BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN	UN 3480 BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN UN 3481 BESCHÄDIGTE/DEFEKTE LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN
Beförderungspapier	Adresse Absender / Empfänger UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, (E) Anzahl Verpackungen und Verpackungstyp (z.B. 1 Kiste aus Aluminium) Batteriegewicht (z.B. xx kg) "BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376"	Adresse Absender / Empfänger UN 3480 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, (E) Anzahl Verpackungen und Verpackungstyp (z.B. 1 Kiste aus Aluminium) Batteriegewicht (z.B. xx kg) "BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376"
Sonstiges		Die Batterien sind der Beförderungskategorie 0 zugeordnet ⁷).
	Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben u	und Verantwortlichkeiten

Lufttransport von beschädigten oder defekten Batterien

Beschädigte oder defekte Batterien, sowohl solche, die als "nicht kritsch" eingestuft wurden, als auch solche, die als "kritisch" eingestuft wurden, sind im Lufttransport verboten. (IATA DGR SV A154).

⁶) Bei der Beurteilung, ob eine Batterie beschädigt oder defekt ist, muss der Batterietyp und die vorherige Verwendung und Fehlnutzung der Batterie berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall den Hersteller hinzuziehen.

⁷) d.h. keine Freistellung im Zusammenhang mit Mengen je Beförderungseinheit (ADR 1.1.3.6).

Verkehrsträger	Batterien für Entsorgung & Recyclistraße/Schiene/See	ing	
Nennenergie	≤ 100 Wh (pro Batterie)	> 100 Wh (pro Batterie)	
Sondervorschrift, Verpackungsvorschrift	SV 377, P909		
Max. Stückzahl	n/a		
Gewichtsbegrenzung	30 kg Bruttogewicht pro Versandstück	n/a	
Verpackung	Für Batterien > 100 Wh ist eine Verpackung mit UN-Zulassungsnummer erforderlich (Verpackungsgruppe II). Für Batterien ≤ 100 Wh oder Batterien in Ausrüstungen dürfen widerstandsfähige Außenverpackungen verwendet werden, die aus einem geeigneten Werkstoff hergestellt sind und hinsichtlich ihres Fassungsraums und ihrer beabsichtigten Verwendung eine geeignete Festigkeit un Auslegung aufweisen. Batterien sollten so verpackt sein, dass Kurzschlüssen oder starker Hitzeentwicklung vorgebeugt wird. Dies kann erreicht werden durch: • einzelner Schutz der Batteriepole • Innenverpackung, um einen Kontakt von Batterien untereinander zu verhindern • Batterien mit eingelassenen Polen, die für einen Schutz vor Kurzschluss ausgelegt sind, oder • Verwendung eines nicht leitfähigen und nicht brennbaren Polstermaterials, um den Leerraum zwischen den Batterien in der Verpackung aufzufüllen Batterien müssen innerhalb der Außenverpackung gesichert werden, um übermäßige Bewegungen während der Beförderung zu verhindern (z durch die Verwendung eines nicht brennbaren und nicht leitfähigen Polstermaterials oder eines dicht verschlossenen Kunststoffsacks)		
Kennzeichnung Versandstück	UN 3480 LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG oder LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING		
Beförderungspapier	Adresse Absender / Empfänger UN 3480 ABFALL LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, 9, (E) Anzahl Verpackungen und Verpackungstyp (z.B. eine Kiste a	us Pappe (4G)) Batteriegewicht (z.B. xx kg)	
Sonstiges	Unterweisung der beteiligten Mitarbeiter entsprechend ihre	n Aufgaben und Verantwortlichkeiten	

Beschädigte / defekte Batterien

Batterien, bei denen Beschädigung oder ein Defekt festgestellt wurde, müssen in Übereinstimmung mit Sondervorschrift 376 befördert werden (S. 9)

Lufttransport von Abfall-Batterien

Abfall-Batterien und Batterien, die zu Zwecken des Recyclings oder der Entsorgung transportiert werden, sind von der Luftfracht ausgeschlossen, es sei denn, diese sind von den zuständigen nationalen Behörden des Herkunftslandes und des Landes des ausführenden Unternehmens zugelassen. (IATA DGR Sonderbestimmung A183)

Batterien für Entsorgung und Recycling

Alternativ können Lithiumbatterien für Entsorgung und Recycling auch (wie ungebrauchte Lithiumbatterien) gemäß ADR SV 230 und SV 188, wie zutreffend, befördert werden oder – wenn sie eine Bruttomasse von nicht mehr als 500 g haben, nach ADR SV 636.

Weitere Ausnahmen für Lithiumzellen und -batterien, die in Geräten von privaten Haushalten enthalten sind, sind in SV 670 festgelegt.

Weitere Anforderungen:

Gefahrgutbeauftragter

Jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verpacken, Beladen, Befüllen oder Entladen umfasst, muss einen oder mehrere Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter benennen.

Diese Anforderungen gelten nicht für Unternehmen, bei denen die beförderten Mengen je Transporteinheit kleiner sind als die in ADR 1.1.3.6 genannten (siehe unten). (ADR 1.8.3)

UN-Test 38.3 als Transportvoraussetzung

Grundsätzlich dürfen nur solche Batterien transportiert werden, die die Anforderungen des "UN Manual of Tests and Criteria Kapitel 38.3" erfüllen. In Zweifelsfällen kann der Hersteller Auskunft geben.

Für den Transport von Prototypen (ohne UN 38.8 Test) und beschädigten oder defekten Batterien sind spezielle Verpackungsanforderungen zu beachten, s. Seiten 8 und 9 (ADR 2.2.9.1.7(a) und SV 230, SV 188).

Prüfzusammenfassung

Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien müssen die unten beschriebene Prüfzusammenfassung zur Verfügung stellen.

(ADR 2.2.9.1.7)

Die folgenden Informationen müssen in dieser Prüfungszusammenfassung bereitgestellt werden:

- (a) Name des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers, soweit zutreffend;
- (b) Kontaktinformationen des Zellen-, Batterie- oder Produktherstellers, inklusive Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Website für weitere Informationen:
- (c) Name des Prüflabors, inklusive Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Website für weitere Informationen;
- (d) eine eindeutige Prüfberichtsidentifikationsnummer;
- (e) Datum des Prüfberichts;
- (f) Eine Beschreibung der Zelle oder Batterie, die mindestens Folgendes enthält:
 - (i) Lithium-lonen- oder Lithiummetallzelle oder -batterie;
 - (ii) Masse der Zelle oder Batterie;
 - (iii) Watt-Stunden-Bewertung oder Lithiumgehalt;
 - (iv) Physikalische Beschreibung der Zelle/Batterie; und
 - (v) Modellnummer der Zelle oder Batterie oder, alternativ, wenn die Prüfungszusammenfassung für ein Produkt erstellt wird, das eine Zelle oder Batterie enthält, die Modellnummer des Produkts.
- (g) Liste der durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse (d. h. bestanden / nicht bestanden);
- (h) Verweis auf Prüfanforderungen für zusammengesetzte Batterien, falls zutreffend;

- (i) Verweis auf die verwendete überarbeitete Ausgabe des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien und etwaige Änderungen dazu; und
- (j) Unterschrift mit Namen und Titel des Unterzeichners als Hinweis auf die Gültigkeit der bereitgestellten Informationen.

(UN-Handbuch Prüfungen und Kriterien 38.3.5)

Hinweis: Weitere Informationen sind unter folgendem Link erhältlich:

http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2018/dgac10c3/UN-SCETDG-53-INF38e.pdf

Qualitätssicherungsprogramm

Die Anforderungen an Qualitätssicherungsprogramme müssen von Zellen- und Batterieherstellern sowie von denen, die Batterien verändern, beachtet werden. Für Einzelheiten wird auf die Originalliteratur verwiesen. (ADR 2.2.9.1.7. (e), SV 230, SV 188)

Was ist bei Retouren der Ware zu beachten?

Der Absender, der Beförderer und auch ggf. der Auftraggeber des Absenders sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Beförderung. Grundsätzlich gelten für Rücktransporte dieselben Vorschriften, wie oben aufgeführt. Wenn möglich sollte die Originalverpackung zum Transport verwendet werden. Sollten die Originalverpackung, Kennzeichnung oder auch die erforderlichen Beförderungsdokumente nicht vorhanden sein, müssen diese vom Auftraggeber (z. B. Hersteller, Lieferant o. a.) dem Versender oder dem Transporteur vor der Abholung des Rücktransports zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmen von Anforderungen zum Transport von Gefahrgut (ADR)

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für Unternehmen, welche die Beförderung als Nebentätigkeit in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchführen (z.B. Lieferungen zu oder Rücklieferungen von Baustellen oder zu Vorführzwecken). ("Handwerkerregelung" ADR 1.1.3.1 c).

Weiterhin gelten die ADR-Anforderungen nicht für Privatpersonen, sofern die Batterien einzelhandelsgerecht verpackt sind und wenn der Transport Privatzwecken dient. (ADR 1.1.3.1 a).

Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen je Beförderungseinheit

Für Lithium-Ionen-Batterien oder Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien mit einer Energie > 100 Wh, gilt für die Anwendbarkeit einer Freistellungsregelung eine Gewichtsgrenze von max. 333 kg Batteriegewicht. Bei Einhaltung dieses Limits gelten normalerweise geringere Anforderungen in Bezug auf LKW-Ausrüstung und Qualifikation des Fahrers ("1000-Punkte-Regel") (ADR 1.1.3.6).

Ladungssicherung

Es sind Maßnahmen zu treffen, um eine gefahrlose Beförderung sicherzustellen (Ladungssicherung).

Zellen und einzellige Batterien

Dieses Merkblatt behandelt nur Batterien mit zwei oder mehr Zellen. Für Zellen und einzellige Batterien gelten andere Freistellungsgrenzen.



Herausgeber: ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. Fachverband Batterien Lyoner Straße 9 60528 Frankfurt

+49 69 6302-283 Fon: batterien@zvei.org Mail:

www.zvei.org

© ZVEI 2019

Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden

Anhang

Gefahrgut der Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (ADR 5.2.2.2.2) Gefahrzettel Nr. 9A

Vorlage für die Kennzeichnung der Verpackung in Originalgröße

UN 3480 Lithium Ionen Batterien (ohne Gerät)



Gefahrgut der Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände (ADR 5.2.2.2.2) Gefahrzettel Nr. 9A

Vorlage für die Kennzeichnung der Verpackung in Originalgröße

UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt



Kennzeichen für Lithiumbatterien (ADR 5.2.1.9.2, IATA DGR 7.1.5.5, Fig. 7.1.C)

Vorlage für die Kennzeichnung der Verpackung in Originalgröße

UN 3480 Lithium Ionen Batterien (ohne Gerät)

- außerhalb des rot schraffierten Randes ausschneiden
- Telefonnummer des Versenders unter der UN-Nummer eintragen



Kennzeichen für Lithiumbatterien (ADR 5.2.1.9.2, IATA DGR 7.1.5.5, Fig. 7.1.C)

Vorlage für die Kennzeichnung der Verpackung in Originalgröße

UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder mit Ausrüstungen verpackt

- außerhalb des rot schraffierten Randes ausschneiden
- Telefonnummer des Versenders unter der UN-Nummer eintragen

